

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1956	Nummer 7
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 1. 1956, Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO. S. 93.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Richtlinien

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO

— Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO —

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — I F 4538/55

Innerhalb der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen ist bisher bei der Bewilligung, der Zahlung und bei dem Nachweis der Zuwendungen des Landes nach den Richtlinien des früheren Rechnungshofes des Deutschen Reiches v. 21. 4. 1941 verfahren worden. Diese sind zuletzt mit RdErl. des Rechnungshofes für die britische Zone — H I — 1 — 1700 — 941/46 — vom 8. 5. 1946 bekanntgegeben worden. An Stelle der bisherigen Vorschriften bitte ich vom 1. 4. 1956 an die nachstehend abgedruckten, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen aufgestellten „Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO“ anzuwenden.

Ich führe dazu noch folgendes aus:

Zu den Ziff. 1, 3 u. 23 der Richtlinien
— sachlicher Geltungsbereich —

Die Landesrichtlinien dienen wie die früheren Bestimmungen in erster Linie der Geschäftsvereinfachung. Nach Ziff. 3 Satz 2 bedarf es der Beteiligung des Landesrechnungshofes nicht, sofern nach diesen Richtlinien verfahren wird. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Fachminister, gem. § 64a Abs. 1 RHO nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof für bestimmte Einzelzuwendungen oder bestimmte Gruppen von Zuwendungen anderweitige Bestimmungen über den Nachweis der Verwendung der Mittel zu treffen.

Zur Frage der Behandlung der zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf Ziff. 23 der Richtlinien verwiesen.

Zu Ziff. 2

Auch in Fällen von geringerer Bedeutung ist grundsätzlich ein der Sachlage angepaßter vereinfachter Nachweis der Verwendung der Landesmittel beizubringen.

Zuwendungen aus Bundesmitteln

Soweit Dienststellen des Landes kraft Auftrags Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen unmittelbar aus dem Bundeshaushalt leisten und dem Bund gegenüber Rechnung legen, bitte

ich nach den Richtlinien des Bundes (MinBl. BFM 1953 S. 369) zu verfahren.

Sonderdrucke dieses RdErl. sowie der nachstehenden Richtlinien nebst Anlagen können vom Verlag des Ministerialblattes für das Land NW bezogen werden.

Richtlinien

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO

Vom 7. Januar 1956

(abgekürzt: „Richtl. NW zu § 64a Abs. 1 RHO“)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
I. Allgemeines	1—3	95
II. Gewährung von Zuwendungen		
A. Grundsätze	4—9	95
B. Inhalt und Prüfung des Antrages	10—11	96
C. Bewilligungsbedingungen, Bewilligungsbescheid	12—14	97
D. Auszahlungen der Zuwendungen	15—16	98
III. Überwachung und Nachweis der Verwendung		
A. Überwachung der Verwendung	17	98
B. Nachweis der Verwendung	18—20	98
IV. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung	21—22	100
V. Schlußbestimmungen	23	100
Anlage 1: Muster für den Antrag — zu Nr. 10 d. Richtl. —		101/02
Anlage 1a: Muster für den Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens — zu Nr. 10 d. Richtl. —		103/04
Anlage 2: Allgemeine Bewilligungsbedingungen — zu Nr. 12 d. Richtl. —		107/08
Anlage 3: Muster für den Bewilligungsbescheid — zu Nr. 11, 14 d. Richtl. —		109/10
Anlage 4: Muster für den Verwendungsnachweis — zu Nr. 18 ff. d. Richtl. —		111/12

**Richtlinien
für Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landes-
verwaltung stehende Stellen und für den Nachweis
der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO**

Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen (§ 64a Abs. 1 RHO) sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung regeln sich nach den bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und nach diesen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aufgestellten Richtlinien.

Wenn Landesmittel von außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen verwaltet werden (§ 64a Abs. 2 RHO), hat der zuständige Landesminister hinsichtlich des Nachweises über die Verwaltung der Mittel im Benehmen mit dem Landesrechnungshof Bestimmungen zu treffen. Dabei wird im allgemeinen eine auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellte Regelung erforderlich sein. Ein unmittelbares Recht des Landesrechnungshofes zur Prüfung bei der verwaltenden Stelle ist auch in diesen Fällen sicherzustellen.

I. Allgemeines

1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Landesmittel, die außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke nach Maßgabe des Haushaltsplanes oder außerplanmäßig einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden. Zu den Zuwendungen gehören auch Darlehen, Kredite und alle sonstigen unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen.

Die Richtlinien gelten auch bei Zuwendungen aus Sondervermögen.

2. In Fällen von geringerer Bedeutung kann von der Anwendung der Richtlinien Abstand genommen werden. Ein Fall von geringerer Bedeutung im Sinne des § 64a Abs. 1 RHO ist nur anzunehmen, wenn die Zuwendung nicht mehr als 4900,— DM beträgt und es sich um die Förderung einzelner Maßnahmen handelt.
3. Nach § 64a Abs. 1 RHO ist der Landesrechnungshof außer in Fällen von geringerer Bedeutung (Nr. 2) bei der Bestimmung hinsichtlich des Nachweises der Verwendung von Zuwendungsmitteln zu beteiligen. Der Beteiligung bedarf es im Einzelfall nicht, wenn nach diesen Richtlinien verfahren wird.

II. Gewährung von Zuwendungen

A. GRUNDSÄTZE

4. (1) Zuwendungen sollen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen grundsätzlich nur für solche Aufgaben gewährt werden, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht, und nur dann, wenn die Durchführung dieser Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

(2) Bei Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 RHO) zu beachten. Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden (§ 43 RHO).

(3) Für die Bearbeitung der gleichen Aufgaben dürfen mehreren Stellen Mittel nur dann bewilligt werden, wenn die gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Stellen aus fachlichen Gründen im Einzelfall notwendig ist.

(4) Soweit Zuwendungen zur Erreichung eigener Zwecke des Empfängers gewährt werden, soll die Gewährung von dem Einsatz angemessener eigener Mittel des Empfängers abhängig gemacht werden.

5. Beihilfen und verlorene Zuschüsse sollen nur dann gewährt werden, wenn der Zweck nicht durch Gewährung eines Darlehens oder durch Übernahme einer Bürgschaft erreicht werden kann.

6. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten einer Einrichtung, Anstalt usw. sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Voraussetzungen hierfür werden in der Regel nur bei Stellen gegeben sein, die auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landes tätig sind.

7. Zuwendungen für Forschungszwecke sollen nur an solche Forschungs- oder ähnliche Einrichtungen oder an Einzelpersonen gegeben werden, bei denen die Erreichung des Zwecks gesichert erscheint. Daher ist in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob etwa eine amtliche Stelle des Bundes oder der Länder oder eine vom Bund oder von einem Lande unterhaltene Einrichtung berufen ist, die Aufgaben von sich aus durchzuführen oder hierzu Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Weiter ist zu prüfen, ob es nach dem allgemeinen Forschungsbereich und der Einrichtung der Stelle, die eine Beihilfe beantragt, zweckmäßig ist, daß gerade diese Stelle die Angelegenheit bearbeitet.

8. Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, deren ordnungsmäßige Geschäftsführung außer Zweifel steht und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

9. Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres bewilligt werden. Verpflichtungen über ein Rechnungsjahr hinaus sind nur im Rahmen des § 8 Abs. 2 und des § 45b RHO zulässig. Eine für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres vorliegen.

B. INHALT UND PRÜFUNG DES ANTRAGES

10. (1) Zuwendungen sollen nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Zur Erleichterung der Prüfung der Anträge empfiehlt es sich, von dem Antragsteller die Ausfüllung eines Formblattes zu verlangen, das die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung wesentlichen Angaben enthält. Dabei kann je nach den Umständen von dem Muster 1 oder 1a ausgegangen werden.

(3) Bei Zuwendungen, die von einer Landesbehörde zur Durchführung eines von ihr erteilten Auftrages gewährt werden, kann von den Erfordernissen der Absätze 1 u. 2 abgesehen werden; die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung ist in diesem Falle von der auftraggebenden Stelle zu begründen.

11. (1) Die Verwaltung, die über den Antrag entscheidet, hat zu prüfen, ob in ihm alle Umstände dargelegt sind, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sein können. Dabei ist auch der Frage nachzugehen, ob und warum der Antragsteller sein Vorhaben nicht ganz oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag (Nr. 4 Abs. 4), sowie ob und in welcher Höhe andere Stellen dazu beitragen werden.

(2) Bei der Ermittlung des Bedarfs ist besonders festzustellen, ob die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben nicht zu hoch und ob sie im einzelnen sparsam berechnet sind. Das gilt auch, wenn die Verwaltungskosten ganz oder z. T. nicht aus den Landeszuschüssen, sondern aus eigenen Mitteln oder Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden.

(3) Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob der Aufwand, (insbesondere Investitionen) für die Erreichung des unter Umständen zeitlich begrenzten Zwecks nach Art und Umfang erforderlich ist. Für die Prüfung in technischer Hinsicht bedient sich die Verwaltung, gegebenenfalls im Wege der Verwaltungshilfe, technischer Dienststellen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen (vgl. das Muster Anl. 3 Abschn. I).

Anl. 1.

An

C. BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN, BEWILLIGUNGSBESCHEID

Anl. 2 12. (1) Der Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anl. 2) zugrunde zu legen. Darin ist insbesondere Bestimmung getroffen über die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Landesrechnungshofes, über den Verwendungsnachweis, sowie über das Rückforderungsrecht der Verwaltung im Falle der Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen.

(2) Die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Landesrechnungshofes sind auch in den Fällen der Nr. 2 vorsorglich auszubedingen.

13. (1) Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sind weitere Bedingungen festzulegen (besondere Bewilligungsbedingungen).

(2) Nach Lage des einzelnen Falles sind insbesondere zu regeln

a) die Leistungen, mit denen der Empfänger und andere Stellen sich an den Aufwendungen beteiligen;

b) die Sicherung des Eigentumsrechts des Landes an Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Gegenständen, die aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen erworben werden. Bei Gegenständen, die zum Verbrauch bestimmt sind oder einer raschen Abnutzung unterliegen oder im Einzelfall keinen höheren Wert als 200,— DM haben, bedarf es einer solchen Sicherung im allgemeinen nicht;

c) bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Verzinsung und Rückzahlung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruches;

d) in welchem Umfang persönliche Vergütungen aus der Zuwendung bestritten werden dürfen und inwieweit sich die Verwaltung ein Mitwirkungsrecht bei der Festsetzung derartiger Vergütungen vorbehält;

e) Besonderheiten des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 18 ff).

(3) Bei Zuwendungen für Bauvorhaben soll wegen der Planung und der Vergebung der Bauten sowie wegen der Überwachung der Bauausführung und der Bauabrechnung in der Regel die Landesbauverwaltung beteiligt werden.

(4) Wenn wertvolle Einrichtungen überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Landes beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, daß bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks das Land einen angemessenen Ausgleich erhält. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.

(5) Bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist grundsätzlich auszubedingen, daß die Ergebnisse der Arbeiten für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, z. B. durch Veröffentlichung. Wenn die Arbeiten zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte führen, ist tunlichst eine Beteiligung des Landes an den Erträgen der Schutzrechte, höchstens jedoch bis zur Höhe des gewährten Zuschusses, auszubedingen.

(6) Bei Zuwendungen zur Herausgabe von Veröffentlichungen ist die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken auszubedingen.

Anl. 3 14. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich, in der Regel durch Bescheid nach Muster, Anl. 3, mitzuteilen. Der Bescheid muß, auch wenn das Muster Anl. 3 ausnahmsweise nicht verwendet wird, Art, Zweck und Höhe der Zuwendung, die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ und auf etwaige besondere Bewilligungsbedingungen, sowie den Hinweis enthalten, daß der Bescheid erst wirksam wird, wenn der Empfänger sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Bei Zuwendungen von mehr als 50 000 DM im Einzelfalle ist eine Durchschrift des Bescheides dem Landesrechnungshof zuzuleiten, soweit dieser nicht darauf verzichtet.

D. AUSZAHLUNG DER ZUWENDUNGEN

15. (1) Die bewilligten Mittel sollen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

(2) Bei laufenden Zuwendungen sollen die einzelnen Zahlungen in der Regel den Bedarf eines Monats nicht übersteigen.

(3) Einmalige Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen bei größeren Bewilligungen nur in Teilbeträgen und mit der Maßgabe angewiesen werden, daß ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn der Nachweis der Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in vereinfachter Form (Nr. 18 Abs. 2) erbracht worden ist.

16. Zuwendungen können in geeigneten Fällen, z. B. bei größeren Bauvorhaben, dergestalt zur Auszahlung angewiesen werden, daß der Empfänger ermächtigt wird, den angewiesenen Gesamtbetrag oder Teilbetrag je nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen. Bei höheren Zuwendungen dürfen die Teilabhebungen den Bedarf der nächsten beiden Tage regelmäßig nicht übersteigen; der Zuwendungsempfänger hat der Kasse bei der Abhebung eine Bedarfsaufstellung in einfacher Form vorzulegen, die den Rechnungsbelegen beizufügen ist.

III. Überwachung und Nachweis der Verwendung

A. UEBERWACHUNG DER VERWENDUNG

17. Die Verwaltung hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Bei jedem Sachbearbeiter, der Zuwendungsmittel bewirtschaftet (§ 19 RWB), ist für jedes Rechnungsjahr besonders eine nach Verbuchungsstellen gegliederte Liste zu führen, aus der der Empfänger, Art, Zweck und Höhe der Zuwendung, die zur Zahlung angewiesenen Beträge, ferner der Zeitpunkt für die Vorlegung des Verwendungsnachweises, sein Eingang und seine Abgabe an die rechnungslegende Kasse zu ersehen sind.

B. NACHWEIS DER VERWENDUNG

18. (1) Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung nach Maßgabe der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anl. 2 Nr. 6) durch Vorlegung eines Verwendungsnachweises (sachlicher Bericht und zahlenmäßige Nachweisung) nach Muster Anl. 4 in doppelter Ausfertigung zu erbringen. Der zahlenmäßigen Nachweisung sind die Belege beizufügen, soweit in den besonderen Bewilligungsbedingungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ist eine Zuwendung in Teilbeträgen gewährt worden, so soll in den besonderen Bewilligungsbedingungen vorgesehen werden, daß ein vereinfachter Nachweis alsbald nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den der Teilbetrag berechnet ist, geführt wird. Er ist auf summarische Zahlenangaben zu beschränken, jedoch nach Ausgabearten aufzugliedern. Belege sind nicht beizufügen.

19. (1) Dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Empfängers, so kann zugelassen werden, daß der Empfänger an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine vereinfachte Übersicht vorlegt, sofern er die Bücher und Belege nach den Grundsätzen der kameralistischen oder der kaufmännischen Buchführung eingerichtet hat. Der Einzelnachweis wird in diesen Fällen durch die Bücher und Belege geführt.

(2) Die vereinfachte Übersicht hat die gesamten Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres, also auch die Einnahmen von dritter Seite und deren Verwendung in summarischer Gliederung nebst Angaben über das Vermögen und die Verbindlichkeiten zu Beginn und am Schluß des Geschäftsjahres zu enthalten. Die Übereinstimmung mit

Anl. 4

den Büchern ist auf der Übersicht zu bescheinigen. Unterhält der Empfänger der Zuwendungen eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist die Bescheinigung von dieser zu erteilen. Die Angaben über das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden durch Vorlegung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen erbracht.

20. (1) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von dem Bund als auch von einem Land oder mehreren Ländern gewährt, so soll nach näherer Vereinbarung der beteiligten Verwaltungen der Verwendungsnachweis nur gegenüber einer von ihnen geführt werden. Im allgemeinen wird die Verwaltung in Betracht kommen, in deren Gebiet der Empfänger der Zuwendungen seinen Sitz hat, oder die mit der größten Zuwendung beteiligt ist. Den übrigen Verwaltungen ist eine Abschrift des Sachberichtes (Teil A des Verwendungsnachweises) in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Jede beteiligte Verwaltung hat dem für sie zuständigen Rechnungshof von den hiernach zu regelnden Fällen Kenntnis zu geben. Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Ländern gewährt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Für die Fälle, in denen die Gewährung von Zuwendungen aus verschiedenen Einzelplänen des Landeshaushalts wegen der Verschiedenheit der Zweckbestimmungen nicht vermeidbar ist, ist in der Regel dem Empfänger im Bewilligungsbescheid aufzuerlegen, daß der Verwendungsnachweis über den Gesamtbetrag gegenüber derjenigen Verwaltung zu erbringen ist, welche die größte Zuwendung gibt. Den beteiligten Verwaltungen ist eine Abschrift des Bewilligungsbescheides zu übersenden.

IV. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung

21. Der Verwendungsnachweis ist von der Verwaltung alsbald zu prüfen. Erforderlichenfalls ist seine Ergänzung zu veranlassen. Ergibt die Prüfung, daß die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
22. Die Verwaltung hat auf beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die andere der rechnunglegenden Kasse zuzuleiten. Bei umfangreichen Verwendungsnachweisen mit Belegen können beide Ausfertigungen bei der Verwaltung aufbewahrt werden. Die Auszahlungsanordnung erhält in diesen Fällen einen entsprechenden Vermerk. Auf jedem Verwendungsnachweis sind die zur Einordnung in die Belegsammlung erforderlichen Angaben (§§ 89 ff. RRO) zu vermerken. Der Verwendungsnachweis mit Belegen, soweit diese einzureichen waren, ist von der Kasse dem Ausgabebeleg über die Zuwendung beizufügen und im Rahmen der Rechnungslegung mit der Rechnung zur Prüfung vorzulegen. Falls der Nachweis im Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht eingegangen ist, ist er nach Eingang und Prüfung durch die Verwaltung der Rechnung nachträglich beizufügen.

V. Schlußbestimmungen

23. Inwieweit die vorstehenden Richtlinien für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gelten sollen, bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

Muster für den Antrag
— Anlage 1 —
(Nr. 10 d. Richtl.)

(Anschrift, Bankkonto, Fernruf des Antragstellers)

den 195.....

An

Betr.: Gewährung einer Zuwendung

Anlagen:

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung von

DM

zahlbar in — monatlichen — Teilbeträgen von DM. Die Zuwendung soll
folgendem Zweck dienen:¹⁾

Die Zuwendung soll wie folgt zurückgezahlt werden:

Ich/Wir beantrage(n) von der Rückzahlung aus folgenden Gründen abzusehen:

Ergänzende Angaben:

1. Höhe der eigenen Mittel, mit denen der Antragsteller sich an der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird.²⁾
2. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind.²⁾
3. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen (z. B. Banken) beantragt worden?
4. Höhe der Zuwendungen, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben.
5. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Vervollkommenheit der Einrichtung, der Anstalt usw. dienen sollen.
6. Voraussichtliche Höhe der Verwaltungsausgaben³⁾ und — gesondert hiervon — der sonstigen Ausgaben in dem für die Zuwendung in Betracht kommenden Rechnungszeitraum.
7. Beginn und Dauer der Arbeiten, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen.
8. Zeitpunkt, zu dem die Mittel spätestens benötigt werden.
9. Bei rückzahlbarer Zuwendung: Welche Sicherheiten werden geboten (z. B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen)?
10. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere, wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine ausreichende Kassen- und Buchführung (welches Buchführungssystem?) vorhanden ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige(n) den Empfang eines Abdrucks der allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Der Zweck muß ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungszwecke“, „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht. Auch ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es muß ersichtlich sein, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

²⁾ Dem Antrag ist eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens, der Einrichtung, der Anstalt usw. mit Angaben über das Vermögen und etwaige Verbindlichkeiten beizufügen. Wenn die Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Empfängers bestimmt ist, sind der Haushalts-(Wirtschafts-) plan und ggf. der Stellenplan sowie bei Investitionen ein aufgliederter Kostenanschlag über Art und Umfang der geplanten Anlage vorzulegen. Er ist ggf. in persönliche Verwaltungsausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben aufzugliedern. Baukosten sind nach der DIN-Norm 276/7 aufzugliedern. Anlagen sind möglichst auch der Zweitschrift des Antrags beizufügen.

³⁾ Die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsausgaben ist auch dann anzugeben, wenn sie nicht aus der beantragten Zuwendung, sondern aus eigenen Mitteln oder aus Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden, und zwar getrennt nach persönlichen Ausgaben und Sachausgaben.

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

(Anschrift, Bankkonto, Fernruf des Antragstellers)

An

Betr.: Gewährung einer Zuwendung

Anlagen:

Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung von

DM

zahlbar in — monatlichen — Teilbeträgen von DM. Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:¹⁾

Die Zuwendung soll wie folgt zurückgezahlt werden:

Wir beantragen, von der Rückzahlung aus folgenden Gründen abzusehen:

Ergänzende Angaben:

1. Bezeichnung, Sitz, Rechtsform.
Gegenstand und Gründungsjahr des Unternehmens.
2. Handelsregister, Genossenschaftsregister u. dgl.
(Amtsgericht, Register-Nummer).
Registerauszug ist beizufügen.
3. Inhaber, Gesellschafter oder Beteiligte:
Eigenkapital und Höhe der Kapitalanteile:
a) Zusammensetzung nach Inhabern oder Beteiligten,
b) stammen die Einlagen aus Darlehen (Verwandten-
darlehen, Darlehen von Beteiligten usw.)?
Sonstiges Vermögen des Inhabers (Privatvermögen):
Vermögen der Ehefrau des Inhabers:
Güterstand des Inhabers:
4. Leiter (Vorstand, Geschäftsführer) des Unternehmens:
5. Unterliegt das Unternehmen oder eine der in Ziffer 3 bezeichneten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen?
6. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind.
7. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen (z. B. Banken) beantragt worden?
8. Höhe der Zuwendungen, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck in früheren Jahren gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung der Ablehnung anzugeben.
9. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Vervollkommnung des Unternehmens dienen sollen:
10. Beginn und Dauer der Arbeiten, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen:
11. Zeitpunkt, zu dem die Mittel benötigt werden:
12. Bei rückzahlbaren Zuwendungen:
Welche Sicherheiten werden geboten (z. B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen usw.)?

¹⁾ Der Zweck muß ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, „Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Auch ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es muß ersichtlich sein, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

Muster für den Antrag wirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere bei Zuwendungen für Investitionen, zur Versorgung mit Betriebsmitteln und zur Deckung von Verlusten.

— Anlage 1a —
(Nr. 10 d. Richtl.)

....., den 195

13. Sind oder waren gegen das Unternehmen oder gegen die in Ziffer 3 bezeichneten Personen Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungseids-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig?
14. Höhe der laufenden Wechselverpflichtungen:
Sind Wechsel zu Protest gegangen?
15. Art der Buchführung (kameralistische, kaufmännische einfache oder doppelte Buchführung):
16. Werden kurzfristige Erfolgsrechnungen (Monatsübersichten, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen usw.) aufgestellt?
17. Werden Haushalts-, Erfolgs- oder Finanzpläne aufgestellt? ²⁾
18. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem? (Prüfungsberichte seit der Währungsumstellung sind beizufügen).
19. Sonstiges: Angaben über die derzeitige Geschäftslage und den Beschäftigungsgrad, Geschäftsaussichten, laufende Verträge von wesentlicher Bedeutung, aus den Unterlagen nicht ersichtliche Forderungen (z. B. Kriegsschäden) und Verpflichtungen (z. B. Garantien, Bürgschaften).

Beigefügt sind:

ferner der Kontenplan, die letzte Jahresschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, die letzte Steuerbilanz und ein neuester Liquiditätsstatus sowie Befürwortungen des Vorhabens.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bestätigen den Empfang eines Abdrucks der allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

²⁾ Sollen die beantragten Mittel für Investitionen verwendet werden, so ist ein aufgegliederter Kostenanschlag über Art und Umfang der geplanten Anlage vorzulegen. Er ist ggf. in persönliche Verwaltungsausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben aufzugliedern. Baukosten sind nach der DIN-Norm 276/7 aufzugliedern. Die vorgesehene Deckung der Investitionskosten durch eigene und fremde Mittel (einschl. der beantragten Zuwendung) muß aus beizufügenden Finanzplänen ersichtlich sein. Es ist darzulegen, daß die Investitionen wirtschaftlich sind. Gewinn- und Verlustrechnungen für naheliegende Zeitabschnitte sowie Erfolgspläne sind beizufügen.

Sollen die beantragten Mittel als Betriebsmittel bewilligt werden, so ist der Bedarf an Hand eines Status, der nach einer zu einem naheliegenden Stichtag aufgestellten Bilanz (Jahres- oder Zwischenbilanz) gefertigt ist, und von Finanzplänen nachzuweisen. Gewinn- und Verlustrechnungen für naheliegende Zeitabschnitte sowie Erfolgspläne sind beizufügen.

Sollen die beantragten Mittel zur Deckung von Verlusten abgelaufener oder künftiger Zeitabschnitte des Unternehmens verwendet werden, so sind Gewinn- und Verlustrechnung und Erfolgspläne beizulegen. Soll der Verlust eines bestimmten Geschäftszweiges des Unternehmens gedeckt werden, so sind neben Gewinn- und Verlustrechnungen und Erfolgsplänen des Unternehmens für die in Betracht kommenden Zeitabschnitte Kostenträgerzeitrechnungen und entsprechende Teilerfolgspläne beizufügen. Die Gründe für die Entstehung der Verluste sind anzugeben. Es ist außerdem darzulegen, warum das Unternehmen oder der Geschäftszweig trotz der Verluste fortgeführt wird.

**Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung
von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO**

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
(2) Die für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres vorliegen.
(3) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend dem vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlag zu verwenden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.
3. Stellen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihren Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen und den rechnungsmäßigen Nachweis so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
4. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der RKO und der RRO einzurichten, sofern er nicht seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung führt oder soweit nicht in besonderen Bewilligungsbedingungen Abweichendes bestimmt wird. Bei kaufmännischer Buchführung hat der Empfänger die Belege dergestalt zu bescheinigen, daß er auf jedem Beleg nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit des Inhalts versichert und bestätigt, daß die geleisteten Ausgaben für den Verwendungszweck unabweisbar erforderlich waren.
5. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum des Landes übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für das Land zu verwalten und ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind in der Liste und auf den Belegen gegenseitige Hinweise anzubringen. Abgänge sind in der Liste zu begründen. Ein Doppelstück der Liste ist mit dem Verwendungsnachweis (Nr. 6) der Verwaltung vorzulegen. Bei Gegenständen, die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Landes beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Landes übergehen, gelten die Sätze 2—5 entsprechend.
6. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Sind die Arbeiten oder Aufgaben nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen, so ist binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.
(3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.
(4) Die zahlenmäßige Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenanschlag zu gliedern. In dieser Nachweisung muß ersichtlich gemacht werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die zahlenmäßige Nachweisung möglichst dem Kontenplan des Empfängers anzupassen. Im Regelfalle sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen beizufügen. Zur Nachweisung gehören die Belege über die Einzelzahlungen. Wird ausnahmsweise auf die Vorlegung der Belege verzichtet, so bleibt vorbehalten, sie jederzeit zur Prüfung anzufordern.
(5) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Dient die Zuwendung aus Landesmitteln zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht abgegrenzten Teiles seiner Ausgaben, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.
(6) Bei einem Zwischennachweis (Abs. 1 Satz 2) genügt an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
(7) Ist der Empfänger der Zuwendung ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszwecks weiterzugeben, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, daß diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Abs. 1—5 erbringen. Diesen Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.
(8) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Verwaltung — unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Nr. 2 — berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
7. Die Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung des Beauftragten trägt der Empfänger, soweit nichts anderes bestimmt wird.
8. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.
9. In den Fällen der Nr. 6 Abs. 7 hat der Empfänger bei der Weitergabe von Mitteln die Prüfungsrechte nach Nrn. 7 und 8 für die Verwaltung und den Landesrechnungshof auszubedingen.

Muster für den Bewilligungsbescheid
— Anlage 3 —
(Nr. 11, 14 d. Richtl.)

(Bezeichnung der Behörde)

(Geschäftszeichen)

195.....

Betrifft: Zuwendung aus den Mitteln für
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)
Kap. Tit. Rechnungsjahr 195..... —.

Vorgang: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)
vom 195.....

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 11 d. Richtl.¹⁾); beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45 b RHO):

Es wird daher eine Zuwendung von DM aus
für das Rechnungsjahr 195..... bewilligt. (Angabe der Haushaltsstelle)

II. **Bewilligungsbescheid** (mit 1 Durchschlag):

An

Betrifft: w. o.

Anlagen: 2 Vordrucke für den Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag vom 195.....

Ich bewillige Ihnen unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten allgemeinen Bewilligungsbedingungen — und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen — für das Rechnungsjahr 195..... — für den Zeitraum vom bis zum 31. März 195..... — in — monatlichen — Teilbeträgen von DM ein²⁾ von — insgesamt — DM

i. W. Deutsche Mark
Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zu/für³⁾

Siehe Anmerkung ⁴⁾

Wegen des von Ihnen in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Verwendungsnachweises wird auf Nr. 6 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen Bezug genommen. Vordruckmuster für den Verwendungsnachweis sind beigelegt. — An Stelle der Nr. 6 Abs. 4 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen gilt folgendes⁵⁾:

Siehe Anmerkung ⁶⁾

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum 195..... bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

III. Wv. (Einverständniserklärung)

(Geschäftszeichen)

195.....

1. An den
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein Westfalen
Düsseldorf
Gruppellostraße 22

Auf Durchschlag des Bewilligungsbescheides schreiben:
Abschrift (Nr. 14 d. Richtl.) — und Anlagen — mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Die Einverständniserklärung ist eingegangen.

2.

¹⁾ In den Fällen, in denen der Fachminister sich seine Mitwirkung vorbehalten hat, sowie im Falle der Abweichung von den Richtl. vgl. Nr. 3 — ist vor Erteilung des Bewilligungsbescheides das Erforderliche zu veranlassen.

²⁾ Die Art der Zuwendung (z. B. Beihilfe, Darlehen) ist einzusetzen.

³⁾ Der Zweck muß genau bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungszwecke“, „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht.

⁴⁾ Bei rückzahlbaren und bedingt rückzahlbaren Zuwendungen sind an dieser Stelle die erforderlichen Bestimmungen über die Rückzahlungspflicht, die Sicherheiten, die Verzinsung und die Tilgung einzufügen, ggf. unter Beifügung der Vertragsentwürfe.

⁵⁾ Auszufüllen in den Fällen der Nr. 19 d. Richtl.

⁶⁾ Nach Bedarf sind hier weitere Bedingungen einzufügen (vgl. insbesondere Nrn. 13, 15, 16, 18 d. Richtl.).

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

Muster für den Verwendungsnachweis
— Anlage 4 —
(Nr. 18 ff. d. Richtl.)

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des
vom Nr.

Empfänger der Zuwendung:

Betrag und Art der Zuwendung (rückzahlbar, nicht rückzahlbar):

Zweck der Zuwendung:

A. Sachlicher Bericht

1. Gesamtaufwand und Finanzierung der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt ist (Zuwendungsbetrag, Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel):

2. Eingehende Darstellung der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen, Angaben über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben sowie über die Höhe der — aufgegliederten — Gesamteinnahmen und -ausgaben.¹⁾

¹⁾ Tätigkeits- oder Geschäftsberichte, etwaige Veröffentlichungen u. dgl. sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.

[illegible]

Abschluß am:

Summe der Einnahmen: DM

ab Summe der Ausgaben: DM

Bestand

Mehrausgabe DM

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses
wird hiermit bescheinigt.

....., den 195.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

— MBl. NW. 1956 S. 93.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.